

**BILDUNG DETAILHANDEL SCHWEIZ (BDS)
FORMATION DU COMMERCE DE DETAIL SUISSE (FCS)
FORMAZIONE NEL COMMERCIO AL DETTAGLIO IN SVIZZERA (FCS)
DACHORGANISATION DER ARBEITGEBER UND ARBEITGEBER-
ORGANISATIONEN FÜR DIE GRUND- UND WEITERBILDUNG IM
DETAILHANDEL**

STATUTEN

I. Name, Träger und Sitz

1. Unter dem Namen BILDUNG DETAILHANDEL SCHWEIZ (nachfolgend BDS) / FORMATION DU COMMERCE DE DETAIL SUISSE (FCS) / FORMAZIONE NEL COMMERCIO AL DETTAGLIO IN SVIZZERA (FCS) - Dachorganisation der Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen für die Grund- und Weiterbildung im Detailhandel - besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. BDS setzt sich aus dem Schweizerischen Gewerbeverband SGV, bei welchem die Fach- und Berufsverbände des Detailhandels angeschlossen sind, der Swiss Retail Federation und dem Verband Schweizerischer Filialunternehmungen sowie COOP und dem Migros-Genossenschafts-Bund MGB als Gründungsmitglieder zusammen. Weitere an der Grund- und Weiterbildung beteiligte Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitgeber im Detailhandel können ebenfalls Mitglied werden.
3. Der Sitz von BDS befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck

4. BDS setzt sich ein für:
 - die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses im Detailhandel;
 - die berufsbezogene Weiterbildung im Detailhandel;
 - die Sicherung von Qualitätsstandards der beruflichen Grund- und Weiterbildung;
 - die Hebung des Ansehens der Berufe im Detailhandel;
 - die Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone.

III. Aufgaben

5. BDS gewährleistet den Gedankenaustausch über bildungspolitische Anliegen zwischen seinen Mitgliedern. BDS arbeitet mit den Arbeitnehmerorganisationen, Schulen und Behörden in den entsprechenden Gremien auf Bundes- und Kantonsebene zusammen.
6. BDS sichert den Informationsfluss zwischen seinen Mitgliedern und den weiteren an der Bildung im Detailhandel beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen.
7. BDS erarbeitet und setzt sich für wirkungsvolle Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Berufsbilder und der Funktionen im Detailhandel ein.
8. BDS regelt die Durchführung der Qualifikationsverfahren aller vom SBFI anerkannten Berufe des Detailhandels. Insbesondere ist BDS in der Grundbildung zuständig für Lehrabschlussprüfungen und nimmt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Schulen und weiteren Institutionen die entsprechenden Aufgaben wahr.
9. BDS sichert in der beruflichen Weiterbildung die laufende Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes und ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung in den vom SBFI anerkannten Bildungsgängen des Detailhandels.

10. BDS realisiert und vertreibt didaktische Lehr- und Lernmittel und weitere Bildungsunterlagen.
11. BDS kann einen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 nBBG einrichten und verwalten.
12. BDS kann juristische Personen des Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts gründen und ihnen beitreten.⁴

IV. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

13. Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitgeber im Detailhandel, die überregional oder national die Grund- und Weiterbildung im Detailhandel mitgestalten, können auf Gesuch an den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.
14. Der Austritt ist per Ende eines Schuljahres möglich und muss 12 Monate vorher dem GA schriftlich mitgeteilt werden.
15. Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck von BDS steht, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
16. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber BDS nicht nachkommen.

V. Organe

17. Die Organe von BDS sind:
 - A. Delegiertenversammlung
 - B. Geschäftsführender Ausschuss (GA)
 - C. Revisionsstelle⁶
 - D. Geschäftsstelle

A. Delegiertenversammlung

18. Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ. Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens 4 Delegierte. Pro 250 Auszubildende in den Verkaufsberufen ist eine weitere Person als Delegierte zugelassen. Es sind maximal 14 Delegierte je Mitglied möglich.
19. Die Delegiertenversammlung wird vom GA einberufen. Sie findet jeweils im Frühjahr statt.² Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des GA einberufen oder wenn dies ein Fünftel der Delegierten verlangt. Die Ansetzung erfolgt durch den GA innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Anträge der Delegierten auf Ergänzung/Abänderung der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.⁷

² Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. März 2006

⁴ Eingefügt mit Beschluss der a.o. Delegiertenversammlung vom 18. November 2011

⁶ Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2014

⁷ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2019

20. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten aus den Reihen der Gründungsmitglieder für jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses für jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- Bestimmung der Politik der Dachorganisation;
- Genehmigung des Beitragsreglements und allfälliger weiterer Reglemente;
- Bestimmung der ausserordentlichen Beiträge;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Budgets;
- Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl der Revisionsstelle⁶;
- Beschlussfassung über die Gründung, die Auflösung sowie den Beitritt zu juristischen Personen des Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts;⁵
- Beschlussfassung über Festsetzung und Änderung der Statuten der BDS-Weiterbildungs-GmbH;⁵
- Wahl der Vertreter von BDS in den Organen von juristischen Personen an welchen BDS beteiligt ist;⁵
- Änderung der Statuten;
- Auflösung von BDS und Verwendung der verbleibenden Mittel.

21. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der anwesenden Delegierten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Beschlüsse zur Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Delegierten muss eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

B. Geschäftsführender Ausschuss (GA)

22. Jedes BDS-Mitglied ist mit einer Person im GA vertreten.

Zusätzlich haben die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen drei Sitze im GA. Damit soll die Vertretung aller Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels im GA sichergestellt werden.

Die Wahl des GA sowie der Präsidentin/des Präsidenten ist Sache der Delegiertenversammlung. Die Präsidentin/der Präsident stammt aus dem Kreise der BDS-Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der GA selbst.⁷

23. Dem GA obliegt die Leitung und Führung von BDS. Bei Bedarf kann er weitere Fachpersonen beiziehen.

24. Der GA definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle, wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und bestimmt die Mittel für die Geschäftsstelle.

25. Der GA erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Delegiertenversammlung. Er beaufsichtigt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und vertritt die Dachorganisation nach aussen.

26. Der GA kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

⁵ Eingefügt mit Beschluss der a.o. Delegiertenversammlung vom 18. November 2011

⁶ Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2014

⁷ Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2019

27. Der GA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für den Antrag an die Delegiertenversammlung zur Auflösung von BDS ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller GA-Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

C. Kontrollstelle

28. Als Revisionsstelle wird eine professionelle Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.⁶
29. ³
30. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von BDS. Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationsrechts zur eingeschränkten Revision durch.⁶

D. Geschäftsstelle

31. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet im Auftrag des GA die operativen Geschäfte von BDS.
32. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe von BDS teil.

VI. Finanzen

33. Die Einnahmen von BDS setzen sich zusammen aus:
- Der Eintrittsgebühr von mindestens CHF 20'000.– pro Neumitglied;
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - Weiteren Beiträgen der Mitglieder;
 - Verkauf von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen;
 - Einkünften aus speziellen Dienstleistungen der Geschäftsstelle;
 - Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand.
34. Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Beiträge sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Beitragsreglement festgelegt.
- ²Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder von BDS gegenüber dem Verein werden abschliessend in einem Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.
35. Für die Ausgaben der Organe von BDS, für die Konzeption und Herstellung von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen sowie für die Förderung von Imagekampagnen wird jährlich ein Budget erstellt.
36. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31.12. ab.
37. BDS wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des GA oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des GA und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der GA die Unterschriftsberechtigung anders regeln.
38. Für die Verbindlichkeiten von BDS haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Eintrittsgebühren, die Jahresbeiträge und andere von der Delegiertenversammlung genehmigte Verbindlichkeiten gegenüber BDS.

² Eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. März 2004

³ Streichung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06. Mai 2008

VII. Schlussbestimmungen

39. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
40. Die Auflösung von BDS erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag einer Zweidrittels-Mehrheit aller GA-Mitglieder durch die Delegiertenversammlung. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
41. Dem GA kommt das Mandat der Liquidation zu. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person - wenn möglich mit ähnlicher Zweckbestimmung - mit Sitz in der Schweiz zugewendet.¹
42. Die vorliegenden Statuten, welche gleichzeitig in Deutsch und Französisch erstellt wurden, treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsmitglieder vom 04. November 2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
43. Bei Differenzen in der Auslegung dieser Statuten gilt der deutsche Originaltext.

12. Juni 2019

¹ Änderung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. März 2006